

Betreff: Radwege an der K 6
Datum: 30.12.2019
An: Leiterin der Straßenverkehrsbehörde
Cc.: Bürgermeister Maas

Sehr geehrte Frau X,

ich bedanke mich für die heute gewährte Akteneinsicht sowie das Gespräch. Auch wenn - wie erwartet - jene Akten keine rechtlich relevanten Inhalte umfassten. Daher vertrete ich weiterhin die Ansicht, dass es sich hier um **Scheinverwaltungsakte** handelt.

Gestatten Sie mir auch noch einige Anmerkungen zum Thema **Zeit**. Ich bin grundsätzlich nicht bereit, ein Verständnis zu gewähren, welches über die Frist des **§ 75 VwGO** hinausgeht. **3 Monate** sind eine sehr lange Zeit, die das Verfahrensrecht den Behörden lässt, um über Anträge und auch Eingaben von Bürgern zu entscheiden. Wie heute wiederholt angemerkt, zieht sich insb. die Sache mit den Z 250 sowie den beiden "Radwegen" an der K 6 bereits seit über **2 Jahre**. Und 2 Jahre sind - wie man es dreht und wendet - einfach inakzeptabel! Ich meine auch, dass mein Entgegenkommen, bislang gerade keine **formellen Widersprüche** oder gar **Untätigkeitsklagen** verfasst zu haben, von Seiten der Stadtverwaltung nicht entsprechend gewürdigt, sondern ausgenutzt wird.

Entscheidungen über **Verbote und Beschränkungen des fließenden Verkehrs** (§ 45 Abs. 9 S. 3 StVO) sind auch aus Verkehrssicherheitsaspekten nichts, was Behörden mangels ausreichend Personal ewig auf die lange Bank schieben dürfen; dies hat auch der Unfall im Juli mit dem schwerverletzten Rennradfahrer bei Gersbach mehr als verdeutlicht! So zeigt sich, welche Prioritäten der Radverkehr - und meine berechtigten Anliegen bei der Stadtverwaltung genießen.

Verstehen Sie mich nicht falsch: Ich habe Verständnis für das **Personal**. Ich habe aber **kein Verständnis** für die **Behörde**. Deutschland entwickelt sich aufgrund des ständigen neoliberalen Personalabbaus im Öffentlichen Dienst immer mehr in eine Bananenrepublik. Das konnte ich auch damals während meiner Zeit im Finanzamt spüren - Steuernzahlen ist in Deutschland Lotto. Weil den Beamten Fallzahlen zugemutet werden, die nicht stemmbar sind. In Deutschland fehlen zigtausende an Steuerfahndern und Betriebsprüfern. Aber auch ich wurde damals gnadenlos aussortiert, obwohl meine Beurteilungen in der Praxis vollkommen von denen an der FHFIn abwichen. Das Gleiche passiert in der allgemeinen Verwaltung - und zeigt sich, wenn relativ einfache Dinge wie eben die Freigabe der Kantstraße und am Wasserturm ebenfalls Jahre dauern.

Außerdem ist auch meine Zeit kostbar. Ich könnte mir unheimlich viel interessantere und "positivere" Themen vorstellen, über die ich gerne bloggen würde. Stattdessen kann ich meistens nur meinen ständigen Frust über die Sturheit oder das Nichthandeln vieler Behören niederschreiben. Vom Zeitaufwand ist meine Tätigkeit mindestens ein Halbtagsjob. Den mir - im Gegensatz zu Behördenmitarbeitern - niemand vergütet. Oder mir in irgendeiner Weise danken oder wenigstens Respekt zollen würde. Für Sie waren die 2:15 Stunden heute vergütete Arbeitszeit. Für mich nicht! Auch daher halte ich es für durchaus angebracht, mich wie beim letzten Runden Tisch auch offensiv selber als Radverkehrsbeauftragten ins Gespräch zu bringen.

Ich könnte mich um alles kümmern, was in der Stadt Pirmasens mit dem Thema Radverkehr in den vergangenen Jahrzehnten liegengeblieben ist - oder gar nicht erst angegangen wurde. Dann muss die Stadt dies aber auch wollen. Und daran bestehen meinerseits große Zweifel! Der missglückte Streifen in der Teichstraße steht dafür sinnbildlich. Aktionismus ohne Sinn und Verstand. Nicht nur, weil hier kurzfristig, ohne jedes Gesamtkonzept mal wieder Stückwerk übers Knie gebrochen wurde (wie bei den unbrauchbaren Schutzstreifen zuvor). Und man mich auch bewusst nicht um Rat fragen wollte. Sondern sich die Sache lieber vom örtlichen (pflegeleichten) ADFC "absegnen" ließ...

Ich fasse so etwas dann auch entsprechend als **Ohrfeige** auf! Das Zeitfenster ist allerdings halt auch für mich nicht unbegrenzt. Die Stadt kann also diese Chance nutzen. Oder sie verstreichen lassen. Und den Radverkehr weiterhin eine sehr niedrige Priorität einräumen, weil man keine entsprechende Stelle schaffen möchte.

Wege an der K 6

Wie von Ihnen gewünscht, werde ich - obwohl in meinem Blog ausführlich dargestellt - noch einmal die wesentlichen Punkte zusammenfassen, warum ich die Beschilderung mit Zeichen 240 an der K 6 für rechtswidrig halte.

Auch hier noch eine allgemeine Vorbemerkung: Mit der **StVO-Novelle 1997** schaffte der Verordnungsgeber die allgemeine Radwegbenutzungspflicht ab. Dies basierte auf den Erkenntnissen der **Unfallforschung**, dass auf Radverkehrsanlagen wesentlich mehr Unfälle geschehen, als auf den Fahrbahnen. Daher sollte das Regel-Ausnahmeverhältnis umgedreht werden und Benutzungspflichten nur noch angeordnet werden, wenn eine "besondere örtliche Gefahrenlage" vorliegt. Dies wurde vom BVerwG in seinem [Urteil](#) vom 18.11.2010 (3 C 42.09) noch einmal ausdrücklich bekräftigt. Leider ist auch dieses Urteil nie in der Pirmasenser Verwaltung angekommen.

Im Übrigen noch zum Thema Scheinverwaltungsakte. Vermutlich liegen auch deshalb keine Anordnungen vor, weil vor der 1997er Novelle oftmals gar keine Schilder angeordnet werden mussten, da die Radwegbenutzungspflicht ja generell galt. In diesem Falle hat es in der Tat NIE einen Verwaltungsakt oder ausgeübtes Ermessen von Seiten einer zuständigen Behörde gegeben. Sondern es wurden einfach nur Schilder aufgehängt. So, wie das unter Umständen auch an der L 600 geschah.

Pirmasens - Winzeln

Das erste Zeichen 240 steht ("Am Gottelsberg") **innerhalb** der geschlossenen Ortschaft von Pirmasens. Daher ist die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht nur dann rechtmäßig, wenn auf der Fahrbahn eine "besondere örtliche Gefahrenlage" im Sinne des § 45 (9) S. 3 vorliegt. Das ist dort nicht der Fall. Es gilt über die Ortstafel hinaus eine zHg von 50 bzw. 70 km/h. Darüber hinaus ist eine durchgezogene Linie markiert und ein Überholverbot angeordnet. Die Strecke ist geradlinig und übersichtlich (vom einen bis zum anderen Ende einsehbar).

Außerdem ist dieser Abschnitt bis zum freilaufenden Rechtsabbieger zur L 600 **nicht straßenbegleitend**, da der Geh- und Radweg die K 6 verlässt und in einem Abstand (zur K 6)

von mehr als 5 m von jenem Rechtsabbieger (der eine eigene Straße im Sinne der StVO darstellt, daher gilt dort auch für den Fahrbahn-Querverkehr Rechts vor Links) gequert wird. Der Stadtverwaltung ist **diese Gefahrenquelle** auch bekannt, denn sie hat im Jahr 2016 dort die Furt entfernt und ein "kleines" Zeichen 205 aufgestellt. Gemäß StVO ist es allerdings nicht möglich, für zwei **Straßenteile** (hier Fahrbahn und Geh- und Radweg) eine unterschiedliche Vorfahrtregelung zu treffen. Dies ist nur dann möglich, wenn es sich hier um zwei parallele Straßen handelt. Absurderweise haben Radfahrer anschließend hinter der Insel wieder (mittels Furt verdeutlicht) Vorfahrt vor dem von der L 600 kommenden Verkehr.

Eine Anordnung einer "**gespaltenen Vorfahrtregelung**" im Zuge eines Rechtsabbiegers ist gem. des Urteils 7 A 3917/10 des VwG Hannover vom 3. Mai 2012 rechtswidrig:

Die Anordnung ist rechtswidrig, weil sie geeignet ist, das allgemeine Risiko von Verkehrsunfällen erheblich zu erhöhen. Denn die Vorfahrtsregelung für Radfahrer (...) stellt sich als uneinheitlich und widersprüchlich dar. (...)

Insgesamt liegt damit innerhalb des Kreuzungsbereichs eine gespaltene Vorfahrtsregelung vor, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer zu verwirren.

Fällt der Zusammenhang zwischen Fahrbahn und Radweg auseinander, gilt keine Radwegbenutzungspflicht im Sinne des § 2 (4) S. 2 StVO i. V. m. den Regelungen der Anlage 2 zum Zeichen 240 StVO, da die K 6 hier keinen ihr angehörenden Radweg hat. Auch der folgende Abschnitt zwischen der Einmündung der L 600 und dem Ende vor der Winzler Ortstafel ist rechtswidrig, da **unstetig**. Diese Ausführungen gelten auch für die Situation am freilaufenden Rechtsabbieger. Siehe Randnummer 17 zu § 2 StVO: die Benutzung des Radweges nach der Beschaffenheit und dem Zustand zumutbar sowie die Linienführung eindeutig, **stetig** und **sicher** ist.

Der Abschnitt von Anfang bis Ende ist lediglich 380 m lang. Es ist Radfahrern nicht zuzumuten, wegen einer derart kurzen Strecke die Fahrbahn zu verlassen, um anschließend durch den § 10 StVO beim Wiederauffahren auf die Fahrbahn ausgebremst zu werden. In der Praxis fahren sehr viele Radfahrer dort einfach auf dem Gehweg. In beiden Richtungen. Ein derartiges Fehlverhalten wird auch von den Verkehrszeichen begünstigt.

Außerdem werden hier die Belange der Fußgänger gem. der VwV zu Zeichen 240 StVO nicht gewahrt. Durch die "Berg-und-Tal"-Führung erreichen Radfahrer schnell höhere Geschwindigkeiten. Die **ERA 2010** weisen (Kapitel 3.6) als Grenzwert ein Gefälle von > 3 % für die gemeinsame Führung von Fuß- und Radverkehr aus. Ein solches Gefälle dürfte dort vorliegen. Der Weg ist darüber hinaus nicht beleuchtet und wird im Winter auch nicht regelm. geräumt und gestreut (ein Radfahrer stürzte dort im Winter 2018 aufgrund von Eisglätte).

Außerdem ist die Beschilderung mangelhaft: Das Ende des Weges ist zu spät (erst hinter dem baulichen Übergang), der Beginn ebenfalls (erst hinter der Einmündung).

Die Freigabe linksseitiger **Radwege** ist gem. § 2 (4) S. 4 StVO i. V. m. VwV zu § 2 StVO, Rn. 34 nur bei Radwegen möglich. Der rechtsseitige Geh- und Radweg ist jedoch in der Gegenrichtung eindeutig mittels Z 239 und Zz 1022-10 als Gehweg ausgewiesen. Hier liegt somit eine widersprüchliche "Widmung" des Straßenteils vor. Was in die eine Richtung ein Gehweg ist, kann in die andere kein "Geh- und Radweg" sein.

Außerdem handelt die Behörde hier widersprüchlich, wenn sie die Gefahrenlage in Richtung Pirmasens anders beurteilt, als in Richtung Winzeln. Wenn in Richtung Pirmasens keine Benutzungspflicht nötig ist, ist auch keine in der Gegenrichtung statthaft.

Winzeln - Gersbach

Auch dieser Weg liegt überwiegend **innerhalb der geschlossenen** Ortschaften von Winzeln und Gersbach. Siehe hierzu die Ausführungen weiter oben. Es liegt auch dort keine besondere örtliche Gefahrenlage im Sinne des § 45 (9) S. 3 vor. Die Fahrbahn ist breit und übersichtlich, es gilt außerorts eine zHg von 70 km/h sowie ein Überholverbot. Der Abschnitt außerorts ist nur 360 m lang.

Die Zeichen 244 der StVO von vor 1992 am Winzler Friedhof sowie am Einsiedlerhaus sind meiner Ansicht nach nicht mehr gültig. Die derzeitige StVO kennt keine Verkehrszeichen, auf denen ein Rad oben und ein Fußgänger unten dargestellt wird. Der Standort des moderneren Zeichens 240 am nur per gestrichelten Breitstrich abgegrenzten Übergang zum Feldweg macht (da rechts neben der Fahrbahn stehend, siehe § 39 Abs. 2 S. 3 StVO) die K 6 zum Geh- und Radweg.

Am Beginn des Weges am Winzler Friedhof fehlt ein auf Fahrbahnhöhe abgesenkter Bordstein. Die Freigabe des landwirtschaftlichen Verkehrs führt zu ständigen Verschmutzungen und aufgrund mangelhafter Entwässerung steht ein Teil des Weges hinter dem Einsiedlerhaus regelm. unter Wasser.

In Richtung Winzeln handelt es sich um ein **innerorts linksseitig** angeordnetes Zeichen 240. Dies ist gem. VwV zu § 2 StVO, Rn. 33 grundsätzlich unzulässig. Außerdem beginnt der Weg eindeutig erst in der Windsberger Straße. Er gehört also offenkundig zu dieser - oder ist ein eigenständiger Verkehrsweg in Form eines Feldweges. Ebenfalls zu einer linksseitig angeordneten Benutzungspflicht gem. VwV zu § 2 StVO, Rn. 36:

Am Anfang und am Ende einer solchen Anordnung ist eine sichere Quermöglichkeit der Fahrbahn zu schaffen.

Weder am Anfang, noch am Ende gibt es eine Solche Querungshilfe. Das linksseitige Wegende ist in Winzeln auch gar nicht ausgeschildert, weshalb viele Radfahrer auf dem linksseitigen Gehweg weiterfahren. Ebenfalls keine Querungshilfe gibt es vor der Wiederholung des Zeichen 240 in Höhe des gestrichelten Übergangs hinter der Rechtskurve nach der Gersbacher Ortstafel.

Radfahrer müssen - der Vorfahrtstraße K 6 in Richtung Winzeln folgend - grundsätzlich auch keine Verkehrszeichen beachten, die in **anderen Straßen** (hier der Windsberger Straße), gar entgegen der Blickrichtung stehen. Daher besteht in Richtung Winzeln erst ab der Wiederholung des Zeichen 240 eine (linksseitige) Benutzungspflicht. Hier ist die Auffahrt allerdings - vor allem bei Gegenverkehr und Verkehr im Rücken - wesentlich problematischer. Dies führt auch letzten Endes zur Aufhebung der kurzlebigen Benutzungspflicht zwischen Winzeln und Pirmasens.

Der letzte rechtsseitige Abschnitt ist daher ebenfalls **nicht straßenbegleitend** - und daher nicht benutzungspflichtig, da er die Vorfahrtstraße K 6 verlässt und man auf jene erst unter

Beachtung des § 10 StVO durch Querung einer Querstraße wieder zurückkehren kann. Es entfällt folglich auch hier der Zusammenhang zwischen Straßenteilen "Fahrbahn" und "Geh- und Radweg". Siehe auch das OLG Hamm vom 08.06.2000, 27 U 29/00:

Endet ein kombinierter Rad- und Fußgängerweg **einer vorfahrtsberechtigten Straße** nach einem Schwenk in einer **untergeordneten Querstraße** mit einer Bordsteinabflachung zur Fahrbahn, so dass Radfahrer ihre Fahrt **nicht** parallel zur vorfahrtsberechtigten Straße fortsetzen können, sondern die Querstraße kreuzen müssen, ist der Radweg **nicht mehr** der **übergeordneten Straße zuzuordnen**. Hieraus folgt, dass ein Radfahrer ebenso wie ein Fußgänger am Ende des Radweges gegenüber dem Verkehr auf der Seitenstraße wartepflichtig ist.

Außerdem wurde der Parallelweg vermutlich nie als Straßenteil der K 6 gewidmet, sondern ist bis heute ein parallel verlaufender Wirtschaftsweg. In dieser Sache würde ich die Stadtverwaltung auch noch um Aufklärung bitten.

Das auf der linken Seite vor der Kfz-Werkstatt aufgestellte Zeichen 240 mit dem Pfeil nach rechts ist zu entfernen, da es suggeriert, der gegenüberliegende Gehweg in Richtung Ortsmitte sei ein Geh- und Radweg. Hier liegt ein Fall des Schilderwald-Paragrafen § 39 (1) StVO vor.

Abschließend verweise ich auf die folgenden Blogartikel:

- <http://dschneble.tssd.de/blog/?p=5503>
- <http://dschneble.tssd.de/blog/?p=4117>
- <http://dschneble.tssd.de/blog/?p=3002>
- <http://dschneble.tssd.de/blog/?p=155>

Aus diesen Gründen sind die Benutzungspflichten beider Wege aufzuheben. Alternativen sind mit dem Zeichen 260, dem Zeichen 250 mit Zz 1022-10 sowie der Piktogrammlösung (LBM-Schreiben vom 21.01.2019) mehr als genügend vorhanden. Den Abschnitt zwischen Winzeln und Gersbach könnte man meiner Ansicht nach auch als Fahrradstraße ausschildern. Eine ergänzende HBR-Beschilderung wäre natürlich ebenfalls möglich.

Diese e-mail hat mich übrigens runde 2 Stunden meiner Zeit gekostet. Ich hoffe, dass es nicht wieder vergebene Mühe war.

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Schneble